

Lehrgartenordnung

Der Lehrgarten dient der Verwirklichung unserer satzungsgemäßen Vereinsziele und Vereinszwecke, namentlich der Förderung des Obst- und Gartenbaus, der Landschaftspflege, des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Förderung des Heimatgedankens. Im Rahmen unserer ehrenamtlichen Tätigkeit haben wir es uns u.a. zum Ziel gesetzt, diesen nicht nur als vorbildlichen Obstlehrgarten zu entwickeln und zu pflegen, sondern auch die natürliche Ausstattung der Lebensräume für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren und zu verbessern. Er soll nicht nur Lehr- und Schulungszwecken dienen, sondern auch der Erholung und Entspannung der Vereinsmitglieder sowie aller interessierten Besucher/Gäste.

Um den Zutritt zum Lehrgarten für die Allgemeinheit auch zukünftig zu erhalten sowie die Substanz und das Erscheinungsbild des Lehrgartens zu schützen, werden folgende **Benutzungsregelungen** getroffen:

1. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass Ruhe, Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet sind und Andere nicht gestört oder belästigt werden.
2. Anpflanzungen, Anlagen und Einrichtungen des Lehrgartens sind zu schonen und dürfen nur in einer ihrem Zweck entsprechenden Weise benutzt werden. Beschädigungen verpflichtet zu Schadensersatz und können strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen.
3. Es ist nicht gestattet, außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse Abfälle wegzuwerfen oder Anlagen und Einrichtungen zu beschmutzen sowie Bänke, Stühle und Tische von ihrem Standplatz zu entfernen.
4. Jede Entnahme von Pflanzen und Pflanzenteilen ist untersagt. Insbesondere untersagt ist es Blumen, Zweige und Früchte abzuschneiden, abzubrechen, abzupflücken oder auf andere Weise zu entfernen oder zu beschädigen.
5. Das Mitbringen und der Konsum von Alkohol und anderen Rauschmitteln ist verboten. Ebenso wie sich im Zustand deutlicher Trunkenheit im Lehrgarten aufzuhalten.

6. Hunde müssen an der Leine geführt werden und Verunreinigungen müssen vom Hundeführer entfernt und ordnungsgemäß entsorgt werden.
7. Das Lagern, Zelten oder Nächtigen im Lehrgarten ist nicht gestattet.
8. Es ist untersagt, außerhalb der Toilettenanlagen die Notdurft zu verrichten.
9. Es ist verboten, die Nachbarschaft, insbesondere die Friedhofsbesucher und die Totenruhe in unzumutbarer Weise durch Lärm und andere Immissionen zu stören. Dies gilt insbesondere für den Zeitraum von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr.
10. Kinder haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt; sie müssen unter ständiger Aufsicht bleiben; der Lehrgarten ist kein Spielplatz.

Die Lehrgartenordnung/Benutzungsregelungen sind für alle Mitglieder und Gäste verbindlich. Den Anweisungen der Vorstandsmitglieder ist Folge zu leisten.

Der allgemeine Besuch des Lehrgartens ist nur unter dem Vorbehalt gestattet, dass die vorstehenden Regelungen beachtet und eingehalten werden.

Linden, 09.05.2018

Für den Vorstand

Dieter Leschhorn

1. Vorsitzender